

UPDATE - VERLÄNGERUNG CORONA BONUS BIS ZUM 31.03.2022

STEUERLUCHS VOM 29.09.2021



Noch bis zum **31.03.2022** können Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer (unabhängig von seiner Tätigkeit) einmalig eine Corona-Prämie **bis zu 1.500 EUR** steuer- und sozialabgabenfrei **zusätzlich** zum Arbeitslohn auszahlen. Dies gilt nicht, sofern diese schon im Jahr 2020 oder 2021 vollständig gezahlt wurde, da die Privilegierung nur **einmal in voller Höhe pro Arbeitnehmer** greift. Es ist erforderlich schriftlich zu dokumentieren, dass die Corona-Prämie zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gezahlt wird. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto.

Zunächst war vorgesehen, dass der sogenannte „Corona-Bonus“ bis zum 31.12.2020 auszubezahlen ist, dann wurde die Frist bis zum 30.06.2021 verlängert, nun ist eine Auszahlung bis zum 31.03.2022 möglich. Sollten Sie also den Bonus noch nicht in voller Höhe ausbezahlt haben, dann können Sie das noch bis zum 31.03.2022 nachholen, da eine Auszahlung auch in mehreren Raten bis zum Maximalbetrag von 1.500 EUR erfolgen kann. Voraussetzung ist aber, dass der Bonus **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird und dass es sich um Beihilfen und Unterstützungen **zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise** handelt.

Hinweis:

Nochmal zur Klarstellung, mehr als 1.500 Euro pro Arbeitnehmer darf in dem Zeitraum März 2020 bis 31.03.2022 nicht als Corona-Bonus ausbezahlt werden.

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater

Barbara Muggenthaler

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin

